

6 O 340/10

Verkündet am 06.06.2011

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gemeinde Worth Kreis Herzogtum Lauenburg, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], 20354 Hamburg (6/10F10) -

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED], 2, 34125 Kassel,

- Beklagter -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
([REDACTED] vs. Worth-mö) -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schlöpke, den Richter am Landgericht Hartlmaier und den Richter Dr. Barbirz

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt im Wesentlichen die Freigabe einer Internetdomain.

Die Klägerin ist die Gemeinde Worth im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Beklagte ist Student der Wirtschaftsinformatik. Der Beklagte ließ sich am 22.06.2009 bei der Vergabestelle für Internet-Domains DENIC als Inhaber der Domain „http://www.worth.de“ registrieren und betreibt die unter dieser Domain abrufbare Internetseite. Weiterhin wurde der Beklagte - auf Antrag vom 17.06.2009 hin - am 15.09.2009 vom Deutschen Patent- und Markenamt als Inhaber der Marke „Worth“ eingetragen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe das ausschließliche Namensrecht am Begriff „Worth“ zu, weshalb der Beklagte nicht berechtigt sei, als Inhaber der Internetadresse „http://www.worth.de“ zu fungieren. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden in Deutschland sei sie, die Klägerin, nicht unter dem Zusatz „.de“ im Internet erreichbar. Dies stelle einen Wettbewerbsnachteil im Hinblick auf die Darstellung als Wirtschaftsstandort, Bemühungen um Investoren und die Anwerbung von neuen Einwohnern dar. Die Erwartungen des nationalen Nutzerkreises seien nämlich darauf gerichtet, durch Eingabe des Städtenamens unter Zusatz der Top-Level-Domain „.de“ im Internet unmittelbar auf die Homepage der entsprechenden Stadtverwaltung zu gelangen; hier also durch Eingabe der Internetadresse „http://www.worth.de“ auf die Homepage der Klägerin und nicht auf diejenige des Beklagten. Diese Nichterreichbarkeit der Klägerin unter der Top-Level-Domain „.de“ ziehe auch einen finanziellen Schaden auf Seiten der Klägerin nach sich. Die Klägerin hält ferner die vom Beklagten auf der betreffenden Internetseite eingestellten Inhalte für vorgeschoben. Es gehe dem Beklagten nur um den Verkauf der Domain an die Klägerin. Auch sei die Markenmeldung zugunsten des Beklagten gerade im zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Kontaktaufnahme durch die Klägerin beim Beklagten erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die Bezeichnung „Worth“, gleich in welcher Schreibweise, als Internetdomain unter der Top-Level-Domain „.de“ zu führen;
2. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC e.G. Frankfurt die Löschung der Domain „worth.de“ zu erklären;

3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 554,42 € an außergerichtlichen Anwaltskosten zu zahlen;

4. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der mit der unbefugten Nutzung des Namens „Worth“ als Internetdomain entstanden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, auf der Homepage „<http://www.worth.de>“ ein markenrechtlich geschütztes Werbeportal für Geld, Immobilien, Finanzen und werthaltige Anlagestrategien aufzubauen. Er ist deshalb der Ansicht, dass wegen Vorliegens eines Kennzeichenstreits im Sinne des Markenrechts das Landgericht Lübeck nicht zuständig, sondern vielmehr die entsprechende Spezialzuständigkeit des Landgerichts Kiel eröffnet sei. Zumindest sei der vorliegende Rechtsstreit wegen der Voreingrifflichkeit eines gleichzeitig klägerseits beim Deutschen Patent- und Markenamt betriebenen Lösungsverfahrens hinsichtlich der Marke „Worth“ bis zu der betreffenden Entscheidung auszusetzen. Bereits die Prüfung einer solchen Voreingrifflichkeit erfordere eine markenrechtliche Prüfung, die wiederum der entsprechenden Zuständigkeit des Landgerichts Kiel unterliege.

Auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), hat aber in der Sache keinen Erfolg (II).

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Lübeck für die vorliegende Klage zuständig.

Zunächst ist keine Sonderzuständigkeit gemäß § 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG eröffnet. Nach dieser Vorschrift i. V. m. der Landesverordnung vom 19.04.1999 (GVBl. Schl.-H. 1999, 99) ist für Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG im Land Schleswig-Holstein das Landgericht Kiel zuständig. Eine Kennzeichenstreitsache i. S. d. § 140 MarkenG liegt hier aber nicht vor.

Maßgeblich für das Vorliegen einer Kennzeichenstreitsache ist die Frage, ob nach klägerischem Vortrag Ansprüche aus dem Markenrecht Gegenstand der Klageanträge sind, nicht aber die Rechtsnatur der Einwendungen des Beklagten (vgl. nur Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 140 Rn. 5 ff. m. w. N.). Werden lediglich im Wege der Verteidigung gegen einen anderweitigen Anspruch Ansprüche aus einem Markenrecht geltend gemacht, ohne dass daraus folgende Ansprüche Gegenstand eines Klagantrags sind, liegt keine Kennzeichenstreitsache i. S. d. § 140 MarkenG vor (Ingerl/Rohnke, a. a. O., Rn. 8). So liegt der Fall hier. Seitens der Klägerin werden vorliegend Ansprüche aus ihrem Namensrecht gemäß § 12 BGB, nicht aber markenrechtliche Schutzansprüche geltend gemacht. Nicht die Klägerin beruft sich auf ein ihr zustehendes Markenrecht, sondern lediglich der Beklagte zu seiner Verteidigung. Die Klägerin macht insbesondere auch nicht im vorliegenden Verfahren die Löschung der für den Beklagten eingetragenen Marke geltend, sondern hat lediglich schriftsätzlich angekündigt, die Markenlöschung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt betreiben zu wollen, ohne dass dies Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist. Die Prüfung des Schutzes des Namensrechts der Klägerin aus § 12 BGB kann hier unabhängig von der Frage nach den aus der Markeneintragung folgenden Rechten des Beklagten erfolgen, zu deren Klärung möglicherweise die für Kennzeichenstreitigkeiten zuständige Spezialkammer des Landgerichts Kiel berufen wäre. Da markenrechtliche Schutzansprüche nach dem Vorstehenden nicht eigentlicher Gegenstand des hiesigen Rechtsstreits sind, kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO aufgrund der Vorgeiflichkeit eines vor dem Deutschen Patent- und Markenamt betriebenen Verfahrens nicht in Betracht. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da die Klägerin zuletzt angegeben hat, ein solches Verfahren zur Markenlöschung noch nicht zu betreiben.

Im Übrigen folgt die Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck aus § 32 ZPO. Im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Namensrechts der Klägerin im Internet wirkt sich ein möglicher Verstoß jedenfalls im Bezirk des angerufenen Gerichts aus (vgl. nur Zöller-Vollkommer, ZPO, § 32 Rn. 17 „Verletzung von Namensrechten im Internet“ m. w. N.).

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Worth“ als Internetdomain nicht zu, so dass auch ein Anspruch auf Abgabe einer Erklärung über die Löschung der Domain worth.de gegenüber der DENIC nicht besteht sowie Schadensersatzansprüche der Klägerin aufgrund einer unbefugten Nutzung des Namens „Worth“ als Internetdomain bzw. aufgrund der außergerichtlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausscheiden.

Ein Anspruch der klagenden Gemeinde auf Unterlassung, ihren Namen als Second-Level-Internetdomain unter der Top-Level-Domain „.de“ zu führen, folgt nicht aus dem Namensrecht der Klägerin gemäß § 12 BGB, der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage. Grundsätzlich unterfällt die Klägerin zwar dem Schutzbereich des § 12 BGB im Hinblick auf die Verwendung ihres Gemeinamen als Internetdomain durch den Beklagten (1.). Jedoch führt vorliegend die Registrierung des Begriffs „Worth“ als Marke zugunsten des Beklagten dazu, dass er dem Namensrecht der Klägerin aus § 12 BGB ein namensgleiches Recht entgegenhalten kann, das Schutzansprüche der Klägerin aus dieser Vorschrift entfallen lässt (2.).

1. Im Zusammenhang mit der Verwendung ihres Gemeinamen als Internetdomain durch den Beklagten genießt die Klägerin grundsätzlich den Schutz des § 12 BGB,

In der Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain liegt eine unberechtigte Namensanmaßung dann, wenn schutzwürdige Interessen verletzt werden, weil durch die entsprechende Verwendung des Namens für den Verkehr eine Zuordnungsverwirrung eintritt. Der Verkehr geht nämlich davon aus, dass es sich bei der Benutzung eines Namens als Domain um die Internetpräsenz des Namensinhabers handelt; insbesondere im Falle einer Gebietskörperschaft. Der den Namen einer Gebietskörperschaft als Internetdomain Verwendende ist dann verpflichtet, eine Nutzung als Internetdomain zu unterlassen und die Löschung der Domain zu erklären (vgl. nur BGH NJW 2007, 682 m. w. N.; Ingerl/Rohnke a.a.O., Nach § 15 Rn. 13 ff.).

Hiernach ist zunächst davon auszugehen, dass die maßgeblichen Verkehrskreise bei Aufruf der Internetadresse „<http://www.worth.de>“ die Internetpräsenz der Klägerin erwarten und nicht die des Beklagten. Unstreitig ist vorliegend die Klägerin Trägerin des Namens Worth, der seit althergebrachter Zeit als ihr Gemeinamen fungiert. Die Tätigkeit des Beklagten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Internetdomain „Worth.de“ erfüllt demgegenüber nach dem Vortrag der Parteien keine von den - insbesondere von den deutschen - Internetbenutzern als maßgeblichem Verkehrskreis erwartete, allgemein bekannte und gefestigte wirtschaftliche Tätigkeit. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Internetnutzer beim Aufruf der Internetdomain „Worth.de“ den Internetauftritt der Klägerin als Trägerin des betreffenden Gemeinamen erwartet und gerade nicht die im Geschäftsverkehr noch nicht etablierte Internetpräsenz des Beklagten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vom Beklagten angeführte englische Bedeutung des Begriffs „Worth“ unabhängig von der Genauigkeit der Bezeichnung im Hinblick auf die beklagtenseits angegebenen Inhalte der betreffenden Homepage von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht ohne weiteres unter der Top-Level-Domain „.de“

erwartet wird, sondern möglicherweise vielmehr unter anderen Top-Level-Domains wie „.com“ oder „.info“.

2. Gleichwohl kann sich die Klägerin nicht durchgreifend auf den Schutz des § 12 BGB berufen, da dem Beklagten das Recht zur Verwendung des Begriffs „Worth“ als Marke zusteht. Dieses kann er dem Namensrecht der Klägerin aus § 12 BGB als namensgleiches Recht mit der Folge entgegenhalten, dass eine Namensanmaßung jedenfalls wegen der beklagtenseitigen Verwendung des Begriffs „worth“ nicht anzunehmen ist.

Soweit sich der den Namen eines anderen als Internetdomain Verwendende - hier der Beklagte - auf ein eigenes Recht an dem Namensbegriff beruft, ist der Konflikt zwischen den Namensinhabern nach den hierfür entwickelten Grundsätzen der Gleichnamigkeit zu lösen (vgl. BGH NJW 2005, 1196; BGH NJW 2006, 146; OLG München 11.07.2001, 127 U 922/00 - juris -). Hierbei ist im Wege einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen zu beurteilen, welcher der beiden Namensträger eine erhöhte Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Verwendung der Namensbezeichnung genießt. Dabei gilt hinsichtlich der Verwendung von Namensbezeichnungen im Internet vor allem der Prioritätsgrundsatz, wonach grundsätzlich derjenige, der die betreffende Domain später zu registrieren beabsichtigt, Rücksicht auf denjenigen zu nehmen hat, der die betreffende Domain als Erster registriert hat; unabhängig davon, wer den Namen außerhalb des Bereichs des Internets zuerst geführt hat. Dieser Prioritätsgrundsatz tritt nur unter besonderen Umständen zurück; so bei einer gefestigten Funktion der betreffenden Bezeichnung im Verkehr beziehungsweise einem überragend wichtigen Bekanntheitsgrad der Verwendung der Namensbezeichnung durch einen der beiden Namensträger; insbesondere etwa, weil der Verkehr den Namen als solchen als Herkunftshinweis ansieht (vgl. BGH NJW 2002, 2031; BGH NJW 2006, 147). Dies gilt auch im Rahmen eines Konflikts zwischen dem Namen einer Gemeinde und einem eingetragenen Wirtschaftsunternehmen gleichen Namens. Allerdings hat dabei grundsätzlich eine Bevorzugung von Kommunen im Vergleich zu Wirtschaftsunternehmen oder anderen Namensinhabern nicht stattzufinden (vgl. OLG München a. a. O.). Eine unbefugte Namensanmaßung durch Verwendung einer Internetadresse, die mit einem fremden Namen identisch ist, scheidet jedenfalls dann aus, wenn der Inhaber der Domain zugleich Inhaber einer gleichlautenden Marke ist (OLG Köln NJW-RR 2006, 1699).

Nach Abwägung der hier im Streit befindlichen Interessen entsprechend der vorstehenden Maßstäbe gilt vorliegend, dass der Beklagte im Hinblick auf die Verwendung der Internetadresse „http://www.worth.de“ eine erhöhte Schutzwürdigkeit genießt. Selbst wenn die nach Behauptung des Beklagten mit der betreffenden Homepage verbundene Geschäftstätigkeit keine der jahrhundertelangen Verwendung als Gemeindepnamen durch die Klägerin vergleichbare,

verfestigte Funktion der Namensbezeichnung „Worth“ auf Seiten des Beklagten bedeutet, ist nämlich die Registrierung des Begriffs „Worth“ als Marke zugunsten des Beklagten als Rechtstatsache zu berücksichtigen. Die Registrierung als Marke verleiht dem Beklagten ein namensgleiches Recht, das dem Recht der Klägerin auf Namensführung entgegen gehalten werden kann, ohne dass alleine aufgrund der Eigenschaft der Klägerin als Gemeinde beziehungsweise des im Unterschied zum Beklagten langjährigen Gebrauchs ihres Namens ihr auch ein vorrangiges Recht an der Verwendung der Namensbezeichnung „worth“ im internet zusteht (vgl. OLG Köln a. a. O.). Ohnehin ist ein überragendes Interesse des Verkehrs an der Erreichbarkeit gerade der Klägerin unter der streitgegenständlichen Domain aufgrund einer besonderen Bedeutung der Klägerin oder eines überragend wichtigen Bekanntheitsgrads der Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin als Gemeinde ist nicht derart groß beziehungsweise überregional bekannt oder bedeutend, dass ihre Namensführung Vorrang gegenüber demjenigen hat, der den markenrechtlichen Schutz einer Namensbezeichnung genießt. Demnach richtet sich das Verhältnis der Parteien im Hinblick auf das Recht zur Verwendung der Domainbezeichnung „http://www.worth.de“ nach den Grundsätzen der Priorität der Domainregistrierung. Die Registrierung der streitgegenständlichen Internetadresse ist unstreitig zuerst durch den Beklagten erfolgt. Angesichts der markenrechtlichen Registrierung des Begriffs „Worth“ muss sich dieser nicht auf den Gebrauch anderer Top- Level-Domains als „.de“ verweisen lassen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf EUR 25.000,00 festgesetzt (§§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG).

Dr. Schlopke

Hartlmaier

Dr. Barbirz